

Regelungen zur Prüfungsdurchführung und zur Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

Beschluss des Rektorats vom: 17.12.2025

Gültigkeit: 01.01.-31.12.2026

1. Grundsätzlich sind Prüfungen durch festangestellte Lehrkräfte durchzuführen.
2. Die Übernahme des Prüfungsvorsitzes durch Lehrbeauftragte ist nicht möglich.
3. Der vergütete Einsatz von Lehrbeauftragten muss in jedem Einzelfall durch die jeweiligen Prorektorate genehmigt werden. Die begründeten Anträge mit Angabe des Prüfungstermins und der Prüfungsdauer können formlos per E-Mail von den Prüfungskommissionsvorsitzenden eingereicht werden. Es können gesammelte Anträge in Tabellenform gestellt werden.
4. Die Antragstellung muss bis spätestens 7 Tage vor der Prüfung erfolgen.
5. Im Falle von besonderen Umständen (z. B. Krankheit) können die Prüfungskommissionsvorsitzenden auch kurzfristig einen Antrag stellen. Die Antragsstellung kann in besonderen Ausnahmefällen nach der Prüfung erfolgen. Der Antrag muss unverzüglich nachgereicht und begründet werden.
6. Grundlage für die Genehmigung ist die jeweils aktuelle Prüfungskommissionsliste (alle Lehrbeauftragten sind kursiv gekennzeichnet).
7. Nach der erfolgten Prüfung werden die Abrechnungen in Papierform durch die Lehrbeauftragten bei den Prüfungskommissionsvorsitzenden eingereicht. Die Prüfungskommissionsvorsitzenden (s. 1.3) zeichnen die Abrechnungen ab (Controlling) und leiten sie zusammen mit der schriftlichen Genehmigung an das Dezernat Personal zur Auszahlung weiter.
8. Auf Grundlage der unter 1.7 genannten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Vergütung durch die Dezernate Personal/Finanzen.

Anlage: Handreichung zur Genehmigung des vergüteten Einsatzes von Lehrbeauftragten in Prüfungen durch die Prorektorate